



Modul 1: Einleitung

Impressum

Rechtssetzungsrichtlinien des Kantons Bern Modul 1: Einleitung

Autorinnen und Autoren:

G rard Caussignac, F rsprecher, Leiter des Rechtsdienstes der Staatskanzlei
Christoph Eberhard, F rsprecher, Dr. iur., Rechtsabteilung der Volkswirtschaftsdirektion
Paul H usler, F rsprecher, Koordinator f r Gesetzgebung
Daniel Kettiger, F rsprecher, ehemaliger Leiter des Rechtsdienstes der Staatskanzlei
Donatella Pulitano, Leiterin des Zentralen Terminologiedienstes der Staatskanzlei
Rudolf Schneider, F rsprecher, Generalsekret r der Volkswirtschaftsdirektion

 bersetzung:

Annie Bouix, Leiterin des Zentralen  bersetzungsdienstes der Staatskanzlei

Der Regierungsrat hat vom «Modul 1: Einleitung» am 22. M rz 2000 Kenntnis genommen.

Herstellung und Vertrieb:

Staatskanzlei des Kantons Bern, Postgasse 68, CH-3000 Bern 8
Tel. +41 31 633 75 60
Fax +41 31 633 75 05
E-Mail print.azd@sta.be.ch

Verkaufspreis:

Fr. 2.–

  2000 by Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und Staatskanzlei des Kantons Bern. Jede Art der Vervielf ltigung sowie die Weiterverbreitung auf elektronischen Datentr gern ist ohne Genehmigung des Kantons Bern verboten. Die auszugsweise Wiedergabe einzelner Textstellen ist unter Quellenangabe erlaubt.

Ce module existe  galement en fran ais.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Neufassung der Richtlinien	1
2 Module	2
3 Verbindlichkeit	2
4 Hinweise zum Gebrauch	3
4.1 Kontrolle des Nachführungsstandes	3
4.2 Nachführung	3
4.3 Thematisches Suchen	4
5 Ablaufschemata zu den Rechtsetzungsverfahren	5
5.1 Gesetz (Anhang 1)	6
5.2 Dekret (Anhang 2)	7
5.3 Verordnung (Anhang 3)	8
5.4 Direktionsverordnung (Anhang 4)	9

1 Neufassung der Richtlinien

Seit den frühen Siebzigerjahren verfügt der Kanton Bern über Weisungen zum Rechtsetzungsverfahren und zur Gestaltung der Rechtserlasse. Die bisher geltenden «Richtlinien des Regierungsrates über Methode, Verfahren und Technik der Gesetzgebung» sind vom Regierungsrat am 20. November 1985 genehmigt worden. Die Teile 4 und 5 über das Gesetzgebungsverfahren und über die äussere Gestaltung der Erlasse hatten den Charakter verbindlicher Weisungen.

Die Gesetzgebungsrichtlinien von 1985 haben sehr wesentlich zum einheitlichen, über viele Jahre hindurch unveränderten Erscheinungsbild der bernischen Gesetzgebung beigetragen. Dennoch sind diese Richtlinien im Verlauf der Zeit in allen Teilen von der Entwicklung und vor allem von den Veränderungen des rechtlichen Umfeldes überholt worden. So sind seither ein neues Grossratsgesetz, das Publikationsgesetz, die neue Kantonsverfassung, die Verwaltungsreorganisation im Zusammenhang mit der Reduktion der Zahl der Direktionen, das Organisationsgesetz und die Verordnung über das Mitberichts- und Vernehmlassungsverfahren in Kraft getreten. Verbindliche Weisungen des Regierungsrates und der Redaktionskommission, das Rechtsetzungsverfahren betreffend, sind seither dazugekommen: sprachliche Gestaltung der Erlasse, Ausgestaltung der Vorträge, Grundsätze für die Rechtsetzung im Bereich Gemeinden. Als besonders schwer wiegend wurde der Mangel empfunden, dass die verbindlichen Weisungen über die formale Gestaltung der Erlasse (Teil 5) Lücken aufwiesen und einzelne Anweisungen nicht ganz eindeutig waren oder nicht mehr neueren Bedürfnissen entsprachen.

So wurde der Wunsch nach einer Neufassung besonders der Gestaltungsrichtlinien immer dringlicher an die Staatskanzlei und die Koordinationsstelle für Gesetzgebung herangetragen, und der Regierungsrat hat sie in Berichten und in Stellungnahmen zu parlamentarischen Vorstössen mehrfach in Aussicht gestellt.

Mit Beschluss Nr. 1510 vom 1. Juli 1998 erteilte der Regierungsrat der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Staatskanzlei den Auftrag zur Neufassung der Rechtsetzungsrichtlinien und setzte zur Ausarbeitung eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe ein. Der Auftrag enthielt die folgenden inhaltlichen Schwerpunkte:

1. Die neuen Rechtsetzungsrichtlinien sollen sich auf den engeren Bereich der Rechtsetzung beschränken und eine Zusammenstellung der verbindlichen, generellen Vorgaben für den Rechtsetzungsprozess enthalten. Vordringlich ist die Neufassung der Richtlinien zur formalen Gestaltung der Rechtserlasse.
2. Die neuen Richtlinien sollen übersichtlich gestaltet und knapp gefasst sein und eine Form aufweisen, die es ermöglicht, nach Bedarf einzelne selbständige Teile unabhängig von den übrigen Teilen zu ergänzen oder zu erneuern.

Der Arbeitsgruppe gehörten neben den Fachleuten für die Rechtsetzung aus dem Rechtsdienst der Staatskanzlei und der Koordinationsstelle für Gesetzgebung auch eine Sprachspezialistin des Zentralen Terminologiedienstes der Staatskanzlei an. Zwei Vertreter eines Generalsekretariates einer Fachdirektion hatten aufgrund ihrer Rechtsetzungserfahrung aus der Praxis in der Arbeitsgruppe vor allem dem Aspekt der Anwenderfreundlichkeit des neuen Regelwerks ihr Augenmerk zu widmen. Ein zweisprachiges Mitglied der Arbeitsgruppe hatte sich besonders der Probleme bei der Umsetzung einheitlicher Standards in den beiden Landesprachen unter Berücksichtigung der jeweiligen sprachlichen Diversitäten anzunehmen.

In der Phase der Ausarbeitung wurden die Entwürfe zu den einzelnen Modulen den mit der Rechtsetzung hauptsächlich befassten Stellen des Kantons zur Konsultation unterbreitet. Die Direktionen und die Staatskanzlei, ihre Rechtsdienste und Rechtsämter sowie die Redaktionskommission haben ihre Bemerkungen und Anregungen eingebracht. Ihnen ist bei der Bereinigung der Entwürfe Rechnung getragen worden.

2 Module

Mit der Präsentation der Richtlinien als einer in einem Ordner zusammengefassten Sammlung einzelner selbständiger Teile (Module), die unabhängig vom Bestand der übrigen Teile erneuert oder ergänzt werden können, wird einem Auftrag des Regierungsrates (Ziff. 1) Rechnung getragen. Die spätere Aktualisierung der Richtlinien kann damit zielgerichtet, rasch und kostengünstig vorgenommen werden.

Wer sich nur für einzelne Teile interessiert, sollte die Möglichkeit haben, die Module einzeln beziehen zu können; auch dies ist ein Vorzug der gewählten Form.

Die Übersicht über Inhalt und Aktualität der Richtlinien im Ganzen wird gewährleistet durch ein System von Hinweisen, Übersichts- und Suchhilfen, auf den ersten Seiten der Richtlinien und der einzelnen Module, bzw. auf jeder Seite (Ziff. 4).

3 Verbindlichkeit

Einzelne Module haben verbindlichen Charakter. Verbindlich sind jene Module, die vom Regierungsrat genehmigt worden sind. Es sind dies die Richtlinien im engeren Sinn; ihnen kommt verwaltungsanweisende Wirkung zu.

Die anderen Module haben informellen Charakter und möchten bei der Projekt- und Redaktionsarbeit in der Rechtsetzung Anleitung und Hilfe anbieten. Sie werden von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Staatskanzlei in gemeinsamer Verantwortung herausgegeben. Von ihnen nimmt der Regierungsrat lediglich Kenntnis.

Hat der Inhalt eines Moduls verbindlichen Charakter, so finden sich im jeweiligen Impressum ein entsprechender Hinweis und auf dem äusseren Titelblatt ein kennzeichnender Aufdruck.

4 Hinweise zum Gebrauch

4.1 Kontrolle des Nachführungsstandes

Die beabsichtigte modulweise Aktualisierung der Richtlinien setzt auf Benützerseite die Kenntnis des Nachführungsstandes voraus, denn das Konsultieren überholter Richtlinien ist wenig ergiebig. Es ist aber nicht möglich, im Ordner selbst ein Instrument zu schaffen, aus dem sich der jeweils neueste Nachführungsstand herauslesen lässt. Benützerinnen und Benützer, die den aktuellen Nachführungsstand nicht kennen, werden darauf angewiesen sein, ihn bei einer der folgenden Stellen zu erfragen:

Staatskanzlei des Kantons Bern
Rechtsdienst
Postgasse 68
3000 Bern 8
Tel. +41 31 633 75 20
Fax +41 31 633 75 87
E-Mail: bruno.huwyler@sta.be.ch

Koordinationsstelle für Gesetzgebung
Münstergasse 2
3011 Bern
Tel. +41 31 633 76 11
Fax +41 31 633 76 25
E-Mail: paul.haeusler@jgk.be.ch

Homepage des Kantons Bern: <http://www.be.ch/>

Der Vergleich des in Erfahrung gebrachten aktuellen Standes mit dem auf der Inhaltsübersicht zu den Richtlinien angegebenen Datum zeigt auf, ob der Ordner auf dem aktuellen Nachführungsstand ist. Aus einem weiteren Vergleich der Versionsangabe für die einzelnen Module auf der Inhaltsübersicht mit der Versionsangabe in den Inhaltsverzeichnissen der einzelnen Module ergibt sich, ob die betreffenden Teile durch eine nachgeführte Fassung zu ersetzen sind.

Die Richtlinien, die Nachführungen und die einzelnen Module können bezogen werden bei

Kantonale Drucksachen- und Büromaterialzentrale (KDBZ)
Drucksachenverkauf und -versand
Postgasse 68
3001 Bern
Tel. +41 31 633 75 60/61
Fax +41 31 633 75 05
E-Mail: print.azd@sta.be.ch

4.2 Nachführung

Sollten die Rechtsetzungsrichtlinien einer Aktualisierung oder Ergänzung bedürfen, so erfolgt die entsprechende Nachführung modulweise: Module werden als Ganzes ersetzt. Zusätzlich werden bei jeder Nachführung die Inhaltsübersicht und das Sachregister ersetzt.

4.3 Thematisches Suchen

Der Zugang zu einem Thema lässt sich auf zwei Arten erschliessen:

- a Die *Inhaltsübersicht* führt die Module der Rechtsetzungsrichtlinien auf. Zu jedem Modul steht die Versionsangabe. Weitere thematische Einzelheiten erfährt man anschliessend aus dem *Inhaltsverzeichnis des einzelnen Moduls*.
- b Einen direkten thematischen Zugang eröffnet das *Sachregister*.

5 Ablaufschemata zu den Rechtsetzungsverfahren

Hinweis: Für die zeitlichen Abläufe der einzelnen Verfahrensabschnitte gelten die jeweils aktuellen Listen der Staatskanzlei «Arbeitsplanung für die Grossratsvorlagen» und «BAG-Terminplanung».

5.1 Gesetz

Vgl. Anhang 1.

5.2 Dekret

Vgl. Anhang 2.

5.3 Verordnung

Vgl. Anhang 3.

5.4 Direktionsverordnung

Vgl. Anhang 4.







